

**Satzung für eine öffentliche Einrichtung der Stadt Troisdorf
für das Mehrgenerationenhaus „Haus International“
vom 16. Juni 2015**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Troisdorf in seiner Sitzung vom 09. Juni 2015 folgende Satzung für das Mehrgenerationenhaus „Haus International“ beschlossen:

§ 1

- (1) Das Mehrgenerationenhaus „Haus International“ ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Troisdorf im Sinne eines Betriebes gewerblicher Art mit Sitz in Troisdorf, Nahestr. 61-63 und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Einrichtung ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung der Erziehung und Bildung und die Förderung der Hilfe für politisch oder religiös verfolgte Flüchtlinge und Vertriebene, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens, die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke.

Das Mehrgenerationenhaus ist ein offener Tagestreffpunkt, wo Menschen aller Generationen sich begegnen können.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die in Hinblick auf

- die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen in Form der Durchführung von Informations- und Beratungsveranstaltungen
- die Förderung der Jugendhilfe in Form der Durchführung von Ferienfreizeiten für Kinder und Jugendliche
- die Förderung der Altenhilfe in Form der Durchführung von Quartierentwicklung und Seniorenveranstaltungen
- die Förderung der Erziehung und Bildung in Form der Durchführung von
 - Lehr- und Lernzeiten für Kinder und Jugendliche
 - Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter Rhein-Sieg sowie weiterer Bildungsträger
- die Förderung der Hilfe für politisch oder religiös Verfolgte, Flüchtlinge und Vertriebene und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens in Form der Durchführung des Gesprächskreises der Religionen sowie der Beteiligung an der Arbeit des Netzwerkes Integration der Stadt Troisdorf
- die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in

Form der Durchführung von Gesprächskreisen in Kooperation mit der Gleichstellungsstelle des Rhein-Sieg-Kreises

- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke in Form der Durchführung des Ehrenamtstages und der Indizierung weiteren bürgerlichen Engagements

§ 2

Das Mehrgenerationenhaus „Haus International“ ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Einrichtung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung der Einrichtung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Einrichtung an die Stadt Troisdorf, Der Bürgermeister, Kölner Str. 176, 53840 Troisdorf zurück die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Die Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für eine öffentliche Einrichtung der Stadt Troisdorf für das Mehrgenerationenhaus „Haus International“ vom 16. Juni 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Troisdorf, den 16. Juni 2015
Stadt Troisdorf

Klaus-Werner Jablonski
Bürgermeister